

„Schottergärten“- Versiegelung von nicht überbauten Flächen

Die rechtliche Grundlage für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie eine Minderung von überbaubaren Flächen bildet im Land Brandenburg der § 8 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Die Ahndung bei Zuwiderhandlungen obliegen dem Bauordnungsamt des Landkreises MOL.

Die Gemeinde kann aktiv werden, wenn gemäß Satz 2 eine Kommunale Satzung (z. B. Bebauungsplan) eine entsprechende konkrete Festsetzung beinhaltet.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass das Anlegen von sog. Schottergärten bzw. die übermäßige Versiegelung von unbebauten Grundstücksflächen aus ökologischen Gründen negativ einzustufen sind, da sie keinen Lebensraum für heimische Flora und Fauna bieten und den lokalen Bodenhaushalt negativ beeinflussen.

Das städtebauliche Erscheinungsbild von großen Teilen der Gemeinde ist von intensiven Grünflächen mit einem gesunden Baumanteil geprägt, sollte erhalten bleiben und in bestimmten geeigneten Bereichen nachhaltig verbessert werden.